

**1. Quotierung und Arbeit in Gremien**

Die Organe und Gremien des Landesverbandes, soweit sie aus Delegierten bestehen oder von dem Landesparteitag oder dem Kleinen Parteitag gewählt werden, sollen mindestens zur Hälfte von Frauen besetzt sein.

Beim Aufstellen der Tagesordnung werden Tagesordnungspunkte von Frauen an die von ihnen gewünschte Position gesetzt.

**2. Wahlen**

Um die Mindestquotierung zu gewährleisten, sind Wahlverfahren so auszurichten, dass den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. ~~und Platz 1 ist davon abweichend ein freier Platz. Auf Platz 2 folgt Mann oder Frau, gegensätzlich zu dem auf Platz 1 gewählten Geschlecht. immer ein Frauenplatz ist.~~ Für die *übrigen* geraden Plätze können gleichzeitig Frauen und Männer kandidieren. Hier wählt die Wahlversammlung in direkter Konkurrenz zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten gemäß der Wahlordnung. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, wird der Platz bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung freigehalten, wenn die Mehrheit der Frauen dies wünscht. Sollte auf dieser zweiten Wahlversammlung erneut keine Frau kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet diese Wahlversammlung über das weitere Verfahren. In diesem Fall entfällt das Vetorecht der Frauen nach Punkt 4. Reine Frauenlisten sind möglich.

Dieses Verfahren gilt entsprechend für Gremienwahlen des Landesverbandes Schleswig-Holstein.

**3. Durchführung von Landesparteitagen und Kleinen Parteitagen**

Das Präsidium wird mindestquotiert besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd ein weibliches und ein männliches Präsidiumsmitglied. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung durch die Führung getrennter Redelisten das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen zu gewährleisten. Die Redeliste ist im Reißverschlussverfahren zu führen. Sobald keine Wortmeldungen von Frauen mehr vorliegen, überprüft das Präsidium den weiteren Diskussionsbedarf, indem es den Schluss der Redeliste zur Diskussion stellt.

**4. Vetorecht**

Eine Abstimmung unter den Frauen wird auf Antrag vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Weichen die Abstimmungsergebnisse voneinander ab, so haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Entsprechende Beschlussvorlagen werden nochmals diskutiert und auf der nächsten Wahlversammlung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

**5. Landesarbeitsgemeinschaft Frauen**

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Frauen ist ein Diskussionsforum für grüne und nicht grüne Frauen. Sie wählt sich eine Sprecherin, nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen und gibt Impulse in die Arbeit der Partei. Die LAG Frauen kann Kurse und Seminare für Frauen durchführen. Hierfür werden Mittel zur Verfügung gestellt.

**6. Einstellungspraxis**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein werden als Arbeitgeberin auf die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern achten. Daher werden alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden solange Frauen bevorzugt, bis mindestens die Quotierung erreicht ist. Die Vorsitzenden des Landesverbandes besitzen ein Vetorecht.